Information zum Bewerbungsprozess im Praxisnachfolgeverfahren

Wenn der Versorgungsauftrag in einem gesperrten Planungsbereich durch Verzicht, Tod oder Entziehung endet und die Praxis von einer Nachfolge weitergeführt werden soll, entscheidet der Zulassungsausschuss auf Antrag des Vertragsarztes oder seiner Erben, ob ein Nachbesetzungsverfahren für den Vertragsarztsitz durchgeführt werden soll (§ 103 Abs. 3a SGB V).

Liegt eine übergabefähige Praxis vor und hat der Zulassungsausschuss dem Antrag auf Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens entsprochen, schreibt die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg den Versorgungsauftrag auf ihrer Homepage aus und erstellt eine Liste der eingehenden Bewerbungen, die dem Abgeber nach Ablauf der Bewerbungsfrist zur Verfügung gestellt wird. Besteht konkretes Interesse an der Praxis, hat der Bewerber die Möglichkeit, beim Zulassungsausschuss einen Antrag auf Zulassung als Nachfolger zu stellen. Nach § 95 Abs. 2 SGB V kann sich jeder Arzt um eine Zulassung als Vertragsarzt bewerben, der seine Eintragung in ein Arztregister nachweist. Welcher Antrag konkret eingereicht werden muss, ist dem Infoblatt „Antragstellung Ausschreibung“ zu entnehmen. Dieses erhalten Sie von uns im Falle einer konkreten Bewerbung.

Gibt es mehr als eine Bewerbung um den ausgeschriebenen Sitz, hat der Zulassungsausschuss den geeignetsten Kandidaten auszuwählen.

Bewerber, die nicht die Bereitschaft haben, die bestehende Praxis fortzuführen, scheiden von vorneherein aus.

Bei der Auswahl zwischen den fortführungswilligen Bewerbern hat der Zulassungsausschuss u. a. folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Die berufliche Eignung (z. B. gleicher Schwerpunkt, gleiches Richtlinienverfahren bei Psychotherapeuten)
- Das Approbationsalter und die Dauer der ärztlichen/psychotherapeutischen Tätigkeit (Gleichstellung nach 5 Jahren)
- Ein Verwandtschaftsverhältnis (Bewerber ist Lebenspartner, Ehegatte oder Kind des Praxisabgebers)
- Eine Anstellung beim Praxisabgeber oder eine Tätigkeit als sog. Job-Sharing-Juniorpartner
- Eine bisherige gemeinsame Berufsausübung mit dem Praxisabgeber
- Die Dauer der Eintragung in die Warteliste der KVH

Die genannten Kriterien hat der Zulassungsausschuss in jedem Einzelfall gegeneinander abzuwägen.

Bitte beachten Sie außerdem folgenden Besonderheiten:

- Bei Ausschreibung aus einer Einzelpraxis heraus hat der Abgeber kein Mitspracherecht.
- Der Zulassungsausschuss entscheidet über den Nachfolger nach den o.g. Kriterien.
- Bei Ausschreibung aus einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) heraus sind die Interessen der verbleibenden Partner bei der Auswahl des Nachfolgers angemessen zu berücksichtigen.
- Die wirtschaftlichen Interessen des ausscheidenden Vertragsarztes sind gemäß § 103 Abs. 4 Satz 8 SGB V nur bis zur Höhe des Verkehrswertes der Praxis zu berücksichtigen.
- Die Tatsache, dass bereits ein Praxisübernahmevertrag oder eine Einwilligungserklärung geschlossen wurde, ist kein Auswahlkriterium.

- Für ausgeschriebene Hausarztsitze sind bei einem Auswahlverfahren Allgemeinmediziner gegenüber hausärztlichen Internisten zu bevorzugen.
- Für ausgeschriebene ärztliche Psychotherapeutensitze sind in der Regel ärztliche Psychotherapeuten gegenüber Psychologischen Psychotherapeuten zu bevorzugen. Sollte es jedoch keinen ärztlichen Bewerber geben, kann der Nachfolger auch Psychologischer Psychotherapeut sein.
- Bei einer Praxisnachfolge reicht es nicht aus, dass der ausscheidende Arzt und der potenzielle Übernehmer derselben Arztgruppe im Sinne der Bedarfsplanung angehören. Vielmehr muss die bisherige Tätigkeit in inhaltlicher Hinsicht im Wesentlichen mit der Fähigkeit des Praxisnachfolgers übereinstimmen, um die bisherigen Patienten der Praxis weiterbehandeln zu können (Wesensgleichheit).
- Die Quotenregelungen sind bei der Auswahlentscheidung bei der Arztgruppe der fachärztlich tätigen Internisten für die Schwerpunkte Kardiologie, Gastroenterologie, Pneumologie, Nephrologie (Maximalquote) und Rheumatologie (Mindestquote) zu beachten. Ein fachärztlich tätiger Internist, der nicht in einem der mit einer Maximalquote belegten Schwerpunkte tätig ist, kann nicht durch einen Arzt nachbesetzt werden, der einen der Schwerpunkte hat, die mit einer Maximalquote belegt sind.
- Die Quotenregelung ist bei der Auswahlentscheidung bei der Arztgruppe der Nervenärzte zu berücksichtigen. Die neurologischen und psychiatrischen Leistungen sollen in einem ausgewogenen Verhältnis im Planungsbereich angeboten werden.
- Sofern die Praxis ohne Räume abgegeben wird, wird der Übernehmer im räumlichen Einzugsbereich zugelassen. Laut Spruchpraxis des Zulassungsausschusses für Ärzte – Hamburg – gelten folgende Radien als räumlicher Einzugsbereich:
    - Hausärzte sowie Kinderärzte: 1 km Luftlinie um den Vertragsarztsitz des Praxisabgebers Fachärzte: 2 km Luftlinie um den Vertragsarztsitz des Praxisabgebers
    - Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten: 2 km Luftlinie um den Vertragsarztsitz des Praxisabgebers
    - Psychologische Psychotherapeuten/ärztliche Psychotherapeuten: 3 km um den Vertragsarztsitz des Praxisabgebers

Bitte beachten Sie noch folgende Hinweise zu Ihrer Antragstellung:

- Sollten Sie zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen werden, ist der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses vor Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit das Bestehen eines ausreichenden Berufshaftpflichtversicherungsschutzes durch eine Versicherungsbescheinigung nach § 113 Abs. 2 VVG i. V. m. § 95e SGB V nachzuweisen.
- Dem Antrag auf Zulassung/Antrag auf Anstellung ist der Beleg über den Antrag auf Erteilung eines polizeilichen Führungszeugnisses nach Belegart "O" beizufügen. Für den Antrag kann nur ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde anerkannt werden, wobei die Ausstellung nicht länger als drei Monate vor der Antragstellung liegen darf.

Haben Sie noch Fragen zu den ausgeschriebenen Kassensitzen oder dem Bewerbungsprozess?

In dem Fall wenden Sie sich bitte an die Abteilung Arztregister, Team Zulassungsberatung:

Sabrina Borchers	040/22 802 -672
Stephanie Hübner	040/22 802 -856
Aleksandar Manoilov	040/22 802 -897
Pia Willert	040/22 802 -691

Oder per E-Mail an arztregister@kvhh.de

Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und eine Rechtsberatung nicht ersetzen kann.

Im Interesse der Lesbarkeit wird an einigen Stellen das generische Maskulinum verwendet, mit dessen Verwendung jegliche Form des Geschlechts im Sinne der Gleichbehandlung gemeint ist. Die verkürzte Sprachform hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertfrei. Zudem werden unter der Bezeichnung „Arzt“ auch Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten verstanden.